

ENTWURF

Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 114 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Anwendbarkeit des ATSG

Art. 1

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000³ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die Überbrückungsleistungen nach diesem Gesetz anwendbar, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

2. Abschnitt: Grundsatz

Art. 2

Der Bund gewährt Personen ab 60 Jahren, die keinen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung mehr haben, bis zum ordentlichen Rentenalter der Alters- und Hinterlassenenversicherung Überbrückungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs.

3. Abschnitt: Voraussetzungen für Überbrückungsleistungen

Art. 3 Anspruch auf Überbrückungsleistungen

¹ Anspruch auf die Überbrückungsleistungen haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG⁴) in der Schweiz, wenn:

- a. ihr Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung ab dem Monat, in welchem sie das 60. Altersjahr vollenden, ausgeschöpft ist;
- b. sie während mindestens 20 Jahren in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert waren und:
 1. zehn Jahre davon ununterbrochen und unmittelbar vor der Geltendmachung des Anspruches auf die Überbrückungsleistung liegen und
 2. sie während den 20 Jahren jährlich ein Erwerbseinkommen von mindestens 75 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absätze 3 und 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung⁵ (AHVG) erzielt haben und

¹ SR 101

² BBl

³ SR 830.1

⁴ SR 830.1

⁵ SR 831.10

c. ihr Reinvermögen unterhalb der Vermögensschwelle nach Artikel 9a der Änderung vom 22. März 2019⁶ des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006⁷ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) liegt.⁸

² Zum Reinvermögen gehören:

1. Einkäufe in die reglementarischen Leistungen der beruflichen Vorsorge, die im Rahmen der Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge nach den Artikeln 47 und 47a BVG geleistet worden sind;
2. Rückzahlungen für einen Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum und Amortisationen für Hypotheken, die innerhalb von drei Jahren vor der Beendigung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung getätigt worden sind.

³ Keinen Anspruch auf Überbrückungsleistungen haben Personen, die die Altersrente der AHV nach Artikel 40 AHVG vorbezogen.

⁴ Der Bundesrat regelt den Anspruch von Personen, die nach Artikel 14 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982⁹ (AVIG) von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.

Art. 4 Zusammenfallen von Leistungen

Hat die Ehefrau oder der Ehemann Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach dem ELG und die andere Person Anspruch auf Überbrückungsleistungen, so wird die höhere der beiden Leistungen ausgerichtet.

3. Abschnitt: Die Höhe der Überbrückungsleistungen

Art. 5 Berechnung der Überbrückungsleistung

¹ Die Überbrückungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, höchstens jedoch:

- a. bei alleinstehenden Personen: 58 350 Franken;
- b. bei Ehepaaren: 87 525 Franken.

² Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen von Ehepartnerinnen und Ehepartnern und minderjährigen oder noch in Ausbildung stehenden Kindern unter 25 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, werden zusammengerechnet.

³ Kinder, deren anrechenbare Einnahmen die anerkannten Ausgaben übersteigen, fallen für die Berechnung ausser Betracht.

⁴ Der Bundesrat regelt die Berechnung der Überbrückungsleistung bei Ehepaaren, wenn beide Eheleute die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Art. 6 Berechnung der Überbrückungsleistungen bei Ausrichtung ins Ausland

Wird die Überbrückungsleistung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island, Liechtenstein oder nach Norwegen ausgerichtet, ist die Höhe der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen an die Kaufkraft des Wohnsitzstaates anzupassen.

Art. 7 Anerkannte Ausgaben

¹ Als Ausgaben werden anerkannt:

- a. als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf:
 1. bei alleinstehenden Personen: 24 310 Franken,
 2. bei Ehepaaren: 36 470 Franken,
 3. bei Kindern, die das 11. Altersjahr vollendet haben, aber noch minderjährig sind, oder die noch in Ausbildung stehen und weniger als 25 Jahre alt sind: 10 170 Franken; dabei gilt für die ersten zwei Kinder der volle Betrag, für zwei weitere Kinder je zwei Drittel und für die übrigen Kinder je ein Drittel dieses Betrages,
 4. bei Kindern, die das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben: 7080 Franken; dabei gilt für das erste Kind der volle Betrag; für jedes weitere Kind reduziert er sich um einen Sechstel des vorangehenden Betrages; der Betrag für das fünfte Kind gilt auch für weitere Kinder;
- b. der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten; wird eine Schlussabrechnung für die Nebenkosten erstellt, so ist weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen; als jährlicher Höchstbetrag werden anerkannt:
 1. für eine allein lebende Person: 16 440 Franken in der Region 1, 15 900 Franken in der Region 2 und 14 520 Franken in der Region 3,

⁶ BBl 2019 2603

⁷ SR 831.30

⁸ SR 831.30

⁹ SR 837.0

-
2. bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen:
 - für die zweite Person zusätzlich: 3000 Franken in allen 3 Regionen,
 - für die dritte Person zusätzlich: 2160 Franken in der Region 1 und 1800 Franken in den Regionen 2 und 3,
 - für die vierte Person zusätzlich: 1920 Franken in der Region 1, 1800 Franken in der Region 2 und 1560 Franken in der Region 3,
 3. bei der notwendigen Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung: zusätzlich 6000 Franken;
- c. anstelle des Mietzinses der Mietwert der Liegenschaft bei Personen, die eine Liegenschaft bewohnen, an der sie oder eine andere Person, die in die Berechnung der Überbrückungsleistung eingeschlossen ist, das Eigentum, die Nutzniessung oder ein Wohnrecht haben; Buchstabe b gilt sinngemäss.
 - d. Gewinnungskosten bis zur Höhe der Bruttoerwerbseinkommens;
 - e. Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft;
 - f. Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes einschliesslich der Beiträge an die berufliche Vorsorge unter Ausschluss der Prämie für die Krankenversicherung;
 - g. Beiträge an die berufliche Mindestvorsorge nach BVG; die Sparbeiträge dürfen nicht höher sein als die Altersgutschriften nach Artikel 16 BVG für Personen, welche das 55. Altersjahr zurückgelegt haben;
 - h. der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; er entspricht einem jährlichen Pauschalbetrag in der Höhe der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung), höchstens jedoch der tatsächlichen Prämie;
 - i. geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge
- ² Bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen wird der Höchstbetrag der anerkannten Mietkosten für jede anspruchsberechtigte oder in die gemeinsame Berechnung der Überbrückungsleistungen eingeschlossene Person nach Artikel 5 Absatz 2 einzeln festgesetzt und die Summe der anerkannten Beträge durch die Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen geteilt. Zusatzbeiträge werden nur für die zweite bis vierte Person gewährt.
- ³ Der Bundesrat regelt die Einteilung der Gemeinden in die drei Regionen. Er stützt sich dabei auf die Raumgliederung des Bundesamtes für Statistik.
- ⁴ Das Eidgenössische Departement des Innern legt die Zuteilung der Gemeinden in einer Verordnung fest. Es überprüft die Zuteilung, wenn das Bundesamt für Statistik die ihr zugrunde liegende Raumgliederung ändert.
- ⁵ Die Kantone können beantragen, die Höchstbeträge nach Absatz 1 Buchstabe b in einer Gemeinde um bis zu 10 Prozent zu senken oder zu erhöhen. Dem Antrag auf die Senkung der Höchstbeträge wird entsprochen, wenn und solange der Mietzins von 90 Prozent der Bezügerinnen oder Bezüger von Überbrückungsleistungen durch die Höchstbeträge gedeckt ist. Der Bundesrat regelt das Verfahren.
- ⁶ Der Bundesrat überprüft mindestens alle zehn Jahre, ob und in welchem Ausmass die Höchstbeträge die effektiven Mietzinse der Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen decken und veröffentlicht die Ergebnisse seiner Prüfung. Er nimmt die Überprüfung und Veröffentlichung früher vor, wenn sich der Mietpreisindex um mehr als 10 Prozent seit der letzten Überprüfung verändert hat.

Art. 8 Anrechenbare Einnahmen

¹ Als Einnahmen werden angerechnet:

- a. zwei Drittel der Erwerbseinkommen in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich 1000 Franken und bei Ehepaaren und Personen mit minderjährigen oder noch in Ausbildung stehenden und weniger als 25 Jahre alten Kindern 1 500 Franken übersteigen; das Erwerbseinkommen von Ehegatten ohne Anspruch auf Überbrückungsleistungen wird zu 80 Prozent angerechnet.
- b. Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen einschliesslich des Jahreswerts einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts sowie des Jahresmietwerts einer Liegenschaft, an der die Bezügerin oder der Bezüger oder eine andere Person, die in die Berechnung der Überbrückungsleistung eingeschlossen ist, Eigentum hat und die von mindestens einer dieser Personen bewohnt wird;
- c. ein Fünftel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 30 000 Franken, bei Ehepaaren 50 000 Franken und bei minderjährigen oder noch in Ausbildung stehenden und weniger als 25 Jahre alten Kindern 15 000 Franken übersteigt; gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer anderen Person, die in die Berechnung der Überbrückungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;
- d. Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen,
- e. Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen;
- f. Familienzulagen;
- g. familienrechtliche Unterhaltsbeiträge;

h. die individuelle Prämienverbilligung (nach Artikel 65 Absatz 1 des Bundesgesetz vom 18. März 1994¹⁰ über die Krankenversicherung¹¹)

² Nicht angerechnet werden:

- a. Verwandtenunterstützungen nach den Artikeln 328-330 des Zivilgesetzbuches¹²
- b. Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen;
- c. Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen für Kinder in Ausbildung unter 25 Jahren;

Art. 9 Ausführungsbestimmungen des Bundesrates

Der Bundesrat bestimmt:

- a. die Bewertung der anrechenbaren Einnahmen, der anerkannten Ausgaben und des Vermögens;
- b. die Berücksichtigung der Hypothekarschulden für die Ermittlung des Reinvermögens;
- c. die zeitlich massgebenden Einnahmen und Ausgaben;
- d. die Pauschale für die Nebenkosten bei einer Liegenschaft, die von der Person bewohnt wird, die an der Liegenschaft Eigentum oder Nutzniesung hat
- e. die Pauschale für Heizkosten einer gemieteten Wohnung, sofern diese von der Mieterin oder vom Mieter direkt getragen werden müssen.

Art. 10 Anpassung der Höhe der anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen

Bei der Neufestsetzung der Renten nach Artikel 33^{ter} AHVG¹³ kann der Bundesrat die Höhe der anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen in angemessener Weise anpassen.

Art. 11 Verzicht auf Einkünfte und Vermögenswerte

¹ Verzichtet ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin freiwillig auf die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, so ist ein entsprechendes hypothetisches Erwerbseinkommen als anrechenbare Einnahme zu berücksichtigen. Die Anrechnung richtet sich nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a.

² Die übrigen erzielten Einnahmen, Vermögenswerte und gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, auf die eine Person ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet hat, werden als Einkünfte angerechnet, als wäre nie darauf verzichtet worden.

² Ein Verzicht liegt auch vor, wenn ab der Entstehung des Anspruchs auf eine Hinterlassenenrente der AHV beziehungsweise auf eine Rente der IV pro Jahr mehr als 10 Prozent des Vermögens verbraucht wurden, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis 100 000 Franken liegt die Grenze bei 10 000 Franken pro Jahr. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er bestimmt insbesondere die wichtigen Gründe.

Art. 12 Beginn und Ende des Anspruches auf Überbrückungsleistungen

¹ Der Anspruch auf Überbrückungsleistungen besteht ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, sofern sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Der Anspruch auf die Überbrückungsleistungen endet:

- a. wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist;
- b. am letzten Tag des Monats, in dem das Rentenalters nach Artikel 21 AHVG¹⁴ erreicht wird oder am letzten Tag des Monats, der der Entstehung des Anspruches auf eine IV-Rente vorangeht.

Art. 13 Zwangsvollstreckung und Verrechnung

¹ Die Überbrückungsleistungen sind der Zwangsvollstreckung entzogen.

² Rückforderungen können mit fälligen Überbrückungsleistungen verrechnet werden.

¹⁰ SR 832.10

¹¹ SR 832.10

¹² SR 210

¹³ SR 831.10

¹⁴ SR 831.10

³ Vor der Verrechnung ist von Amtes wegen zu prüfen, ob der Erlass der Rückforderung nach Artikel 25 Absatz 1 ATSG¹⁵ zu gewähren ist.

Art. 14 Ausschluss des Rückgriffs

Die Artikel 72–75 ATSG¹⁶ sind nicht anwendbar.

5. Abschnitt: Zuständigkeiten, Organisation, Verfahren und Aufsicht

Art. 15 Zuständige Organe

¹ Für die Entgegennahme der Gesuche und für die Festsetzung und die Auszahlung der Überbrückungsleistungen zuständig sind die Organe gemäss Artikel 21 Absatz 2 ELG¹⁷ des Kantons, in dem die Bezügerin oder der Bezüger im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ihren Wohnsitz hat.

² Die Buchführung, die Revision und die Haftung für Schäden durch die Organe nach Artikel 21 Absatz 2 richten sich im Zusammenhang mit Überbrückungsleistungen nach den jeweiligen Bestimmungen des ELG.

³ Verlegt eine Person ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, nach Island oder nach Norwegen, so ist die Ausgleichskasse nach Artikel 62 Absatz 2 AHVG¹⁸ für die Auszahlung zuständig. Für die Festsetzung der Überbrückungsleistungen bleibt der Kanton zuständig.

Art. 16 Datenbearbeitung und Verwendung der Versichertennummer

Die folgenden Bestimmungen des AHVG¹⁹ mit ihren allfälligen Abweichungen von ATSG²⁰ gelten sinngemäss:

- a. für das Bearbeiten von Personendaten Artikel 49a AHVG
- b. für die Datenbekanntgabe: Artikel 50a AHVG
- c. für die Zuweisung der Versichertennummer: Artikel 50c AHVG;
- d. für die systematische Verwendung der Versichertennummer als Sozialversicherungsnummer Art. 50d AHVG
- e. die Bekanntgabe der Versichertennummer beim Vollzug kantonalen Rechts Art. 50f AHVG

Art. 17 Meldung der Überbrückungsleistungen an das EL-Informationssystem

Die zuständigen Organe nach Artikel 21 Absatz 2 ELG^[1] melden die Bezügerinnen und Bezüger und die Höhe der Überbrückungsleistungen der Zentralen Ausgleichsstelle nach Artikel 71 AHVG^[2] zuhanden des EL-Informationssystems nach Artikel 26b der Änderung vom 22. März 2019^[3] des ELG. Artikel 26a ELG ist sinngemäss anwendbar.

Art. 18 Zugriff auf das EL-Informationssystem

Zugriff mittels Abrufverfahren auf die Daten nach Artikel 17 im EL-Informationssystem haben:

- a. die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2 ELG;
- b. das Bundesamt für Sozialversicherungen;

Art. 19 Aufschiebende Wirkung

Die Organe nach Artikel 21 Absatz 2 ELG²¹ können in ihrer Verfügung einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen, auch wenn die Verfügung auf eine Geldleistung gerichtet ist; im Übrigen gilt Artikel 55 Absätze 2–4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968²².

¹⁵SR 830.1

¹⁶ SR 830.1

¹⁷ SR 830.30

¹⁸ SR 831.10

¹⁹ SR 831.10

²⁰ SR 101

[1] SR 831.30

[2] SR 831.10

[3] BBl 2019 2603

²¹ SR 831.30

²² SR...

Art. 20 Aufsicht des Bundes

¹ Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes aus. Er kann das Bundesamt für Sozialversicherungen beauftragen, den mit der Durchführung betrauten Stellen Weisungen für den einheitlichen Vollzug zu erteilen.

² Die Kantone haben den vom Bundesrat bezeichneten Stellen alle Auskünfte zu geben und alle Akten zu unterbreiten, die diese für die Aufsicht brauchen. Sie haben zudem dem Bundesrat jeweils Jahresbericht und Jahresrechnung mit den verlangten statistischen Angaben einzureichen.

6. Abschnitt: Finanzierung

Art. 21

¹ Die Überbrückungsleistungen werden aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert.

² Die Kantone tragen die Vollzugskosten.

7. Abschnitt: Strafbestimmung

Art. 22 Strafbestimmung

¹ Sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen gemäss Strafgesetzbuch²³ vorliegt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- a. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise von einem Kanton oder einer gemeinnützigen Institution für sich oder eine andere Person eine Leistung aufgrund dieses Gesetzes erwirkt, die ihm oder der anderen Person nicht zukommt;
- b. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig einen Beitrag aufgrund dieses Gesetzes erwirkt;
- c. die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine amtliche oder berufliche Stellung zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht;
- d. die ihm obliegende Meldepflicht (Art. 31 Abs. 1 ATSG²⁴) verletzt.

² Falls nicht ein Tatbestand gemäss Absatz 1 vorliegt, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft, wer:

- a. in Verletzung der Auskunftspflicht wissentlich unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
- b. sich einer von der zuständigen Stelle angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht.

³ Artikel 90 AHVG²⁵ findet Anwendung.

8. Abschnitt: Verhältnis zum europäischen Recht

Art. 23 Verhältnis zum europäischen Recht

¹ In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, auf Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999²⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004²⁷;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009²⁸;

²³ SR 311.0

²⁴ SR 830.1

²⁵ SR 831.10

²⁶ SR 0.142.112.681

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ABl. L 166 vom 29. April 2004, S. 1; eine unverbindliche, konsolidierte Fassung dieser Verordnung ist veröffentlicht in SR 0.831.109.268.1.

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (mit Anhängen); eine unverbindliche, konsolidierte Fassung dieser Verordnung ist veröffentlicht in SR 0.831.109.268.11.

-
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71²⁹;
 - d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72³⁰.

² In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohnort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960³¹ zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

³ Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens und der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.

⁴ Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union» und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.

9. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24 Übergangsbestimmung

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft haben, haben keinen Anspruch auf Überbrückungsleistungen.

Art. 25 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³² über die direkte Bundessteuer

Art. 24 Bst. k

Steuerfrei sind:

- k. Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom ...³³ über die Überbrückungsleistungen für ausgesteuerte Arbeitslose.

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³⁴ über die Steuerharmonisierung

Art. 7 Abs. 4 Bst. n

⁴ Steuerfrei sind nur:

- n. Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom ...³⁵ über die Überbrückungsleistungen für ausgesteuerte Arbeitslose.

²⁹ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (AS 2004 121, 2008 4219 4273, 2009 4831) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

³⁰ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; in der jeweils gültigen Fassung des Freizügigkeitsabkommens (AS 2005 3909, 2008 4273, 2009 621 4845) bzw. des revidierten EFTA-Übereinkommens.

³¹ SR 0.632.31

³² SR 642.11

³³ SR ...

³⁴ SR 642.14

³⁵ SR ...

3. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982³⁶

Art. 90a Abs. 2

²Zur Förderung der Wiedereingliederung inländischer Arbeitskräfte wird die Beteiligung des Bundes für den Zeitraum von 2020 bis 2022 um 69,5 Millionen Franken pro Jahr erhöht.

Art. 26 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³⁶ SR 837.0